



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. II. Protocollum über die darüber gemachten Erinnerungen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
Febr.

Pacis adimpleant, quod ipsum si face-
re neglexerint vel noluerint, post ela-
psum anni spatium excidant ipso facto
omni successione jure, quod ipsis alio-
quin ex Instrumento Pacis, Aurea
Bulla & Constitutionibus Imperii
competeret, careantque ipsi & eorum
hæredes simultanea Investitura, omni-
busque & singulis sæpèdictæ Pacis be-
neficiis. Econtra Dominus Maxi-
milianus Elector Bavarix promittit, se
Domino Carolo Ludovico, præstitis
ab ipso vigore Instrumenti Pacis (d)
præstandis, Palatinatum Inferio-
rem, eique annexa, non expectata fra-
trum renunciatione, restitutum, ob-
ligationesque Casareæ Majestati traditu-
rum. In quorum omnium & singu-
lorum fidem & inviolabilem obser-
vantiam hanc specialis Guarandiæ con-
ventionem, utpote Pacificationi con-
formem, Casarei & Regii Plenipo-
tentiarii, nomine vero Electorum,
Principum & Statuum Imperii Extra-
ordinarii Deputati, eadem authorita-
te, qua publico Pacis Instrumento,
subscripterunt, & propriæ manus sub-
scriptione & Sigilli appositione corro-
boraverunt. Signatum Monasterii

in se receperunt, quamvis postea à
Domo Austriaca subscripta & con-
signata non fuerit.

(c) Nimirum qualis in Instrumen-
to Pacis tantum respectu Superioris
Palatinatus continetur, non ultra cum
extensione jurium.

(d) sc. Secundum strictum teno-
rem allegati §. Vicissim &c.

1649.
Febr.

N. II

Protocollum und nothwendige Erinnerungen, was bey dem unlängsthin
vontheils extraordinari Reichs-Deputirten ausgegebenen Project einiger
particular-Versicherung wegen Sr. Churfürstlichen Durchlauchten in der
Pfalz Herren Gebrüdere Fürstliche Durchlaucht Durchlaucht Durchlaucht
Durchlaucht annoch ermangelnden Acceptation zu bedencken, ehe
selbige zu approbiren, und etwa zu vollziehen sey.

N. II.
Protocollum
und Erinne-
rungen die
Special-Gua-
randie, we-
gen der Chur-
Pfälzischen
Gebrüder
noch nicht er-
folgter Decla-
ration.

Nachdem auf erlangte Kundschafft, daß bald nach am 12. Febr. ratificirten, und
am 11. ejusd. durch öffentliche Friedens-Zeichen publicirten Frieden-Schluss, auf Be-
gehren des Königlich-Schwedischen Hoch-ansehnlichen Plenipotentiarii, Herrn Jo-
hannis Salvii genant Alders, sich der Chur-Fürsten und Stände des h. Röm. Reichs
noch allhier mehrentheils gegenwärtige Bottschaften und Gesandten, auf dem Bischoffs-
hoff den 16. ejusd. Morgens um 9. Uhr versamlet, und derselbe von ihnen daselbst
eine Valédiction und völligen Abschied, bey vorhero nacher Minden zu des Königlich-
Schwedischen Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten, und von da alsobald
gänglich angestellten Abreise in Schweden genommen, gestalt er darauf Nachmittag um
2. Uhr von hinnen aufgebrochen, eben gleich bey sothaner Occasion, Zweiffels ohne auf
Ansuchen und Befördern der Interessenten, einig Project wegen particular-Versie-
herung von Sr. Churfürstlichen Durchlauchten in der Pfalz anjeko noch zu London in
Engelland Herren Gebrüder Hochfürstliche Durchlaucht Durchlaucht Durchlaucht
Durchlaucht biß dahero annoch nicht erfolgten Declaration des allhier getroffenen und
ratificirten Frieden-Schlusses, und darinn enthaltenen Disposition der Chur-Pfäl-
zischen

1649.
Febr.

hischen Sachen, zwar allen damals in Churfürstlichen Conclavi versammelten Gesandten von dem Hochlöblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio proponiret, und zu dem Ende vorgelesen worden, alsobald sich ohne vorhero durch die Reichs-Dictatur beschehene Communication, wie auch Einnehmung einiger ordentlichen, und wie in so hochwichtigen Sachen gebräuchlich, Abtretung in 3. absonderlichen Gemächern, nach denen Reichs-Collegiis, sondern stante pede, und gleichsam in Pleno darauf zu resolviren, und selbiges zu placidiren, in Meynung, sothaner Gestalt sine ulteriori strepitu & quidem in praesentia interessentium, einig Reichs-Conclusum zu formiren, massen theils extraordinarii Deputati, so daben vorhero schon gute Wissenschaft gehabt, zwar allein darinn gehelet, die übrige mehrere aber sich theils defectu specialis Mandati, so hierzu in dieser extraordinari und præter Instrumentum Pacis sich ereignenden Sache requiriret würde, entschuldiget, theils in tam ardua causa vorhero per dictaturam communicationem Projecti, so sie inter legendum ratione formalium & materialium so geschwind nicht begreifen könnten, sondern nothwendig mit dem Instrumento Pacis conferiren müssen, dabey dann auch Præliminaris und Reichs übliche Quæstio: An? noch zu examiniren, und alsdann erst darüber eine ordentliche Reichs-Deliberation in allen 3. Råthen, nebst Haltung der Protocollen anzustellen, und also einig Formal-Conclusum zu machen begehret, theils aber pro declarando dissensu alsobald davon gangen, und sich der Sachen nicht theilhaftig machen, theils aber denselben ausdrücklich widersprochen, und mit denen anwesenden Interessenten darüber in harten Disputat kommen; und obwohl hierauf besagtes Directorium, um mehrer Verständniß willen das Project andertweit verlesen, jedennoch die mehrere sich dazu nicht verstehen noch bekennen wollen, sondern auf vorigen ordentlichen deliberandi Imperii modum gedrungen, und sparium bis Ueberkommung einig specialis Mandati zu verstatten, hochnöthig befunden, und also diese vermeyntlich angestellte Consultatio von selbstem zerschlagen, und daraus nichts worden, wiewohl dannoch folgenden Nachmittag mehr-berührtes Project durch die Herren Interessenten in particulari so wohl denen Herren Kayserlichen, als Königlich-Franckbischen Plenipotentiaris, wie auch dem noch anwesenden Königlich-Schwedischen Plenipotentiaro, Herrn Grafen Orenstern, so folgenden Morgens frühe auch nacher Minden gefahren, durch den Chur-Mayntzischen Secretarium eingereicht, und dabey gedacht worden, daß es ein Reichs-Conclusum wäre, mit Begehren, es gleicher gestalt zu approbiren, und nachgehends zu consigniren und subscribiren, die aber allerseits solches zu fernern Bedacht genommen; Inzwischen gleichwohl ein wie den andern Weg, theils extraordinarii Deputati, als die Herren Chur-Mayntzischen und Chur-Sächsische, Bambergische und Würzburgische, dann Sachsen-Altenburgische, Coburgische und Braunschweigische, nicht abgestanden, sondern weiter verfahren, und solches Project den 20ten Martii, 28. Febr. Vormittag um 10. Uhr, dem gemeinen Ruffnach, vollzogen haben sollen: Und aber obberührtes Project höchst-gedachter Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Interesse und Restitutions-Sache, merklich mit afficiret, und dabey summum moræ periculum, wegen Weite des Wegs in Engelland, von daher so bald keine Resolution wieder ers folgen kan, verführet.

Als hat man eine hohe Nothwendigkeit zu seyn erachtet, folgende Erinnerungen gebührender massen dabey zu eröffnen, daß zuörderst auf Dero, an die gesamte Reichs-Stände sub dato London den 22ten Decembr. 1648. gerichtete schriftliche Antwort, wegen Acceptation obberührten Frieden-Schlusses, Dieselbige ferner und zu Einnehmung der Possession, (weil sie noch bey anhaltender Winters-Zeit sich persöhnlich so bald aus Engelland auf den Teutschen Boden nicht begeben können, wiewohl stets darzu gefast halten) Ihro jüngern Herrn Brudern, Pfalz-Graff Philipps Hochfürstliche Durchlauchten mit gnugsamer Vollmacht und Instruction versehen, so zu dem Ende auch schon in der Unter-Pfalz ankommen: Ueber das bey der Römisch-Kayserlichen Majestät, Höchst-gedachte Sr. Churfürstliche Durchlaucht sich auch durch ein absonderlich Schreiben unterthänigst angemeldet, und also dergestalt gang und gar an Dero

1649.
Febr.

1649.
Febr.

Derofelben Accommodation des Frieden-Schlusses nicht zu zweiffeln. Zu Beförderung dessen nun ist zwar aus dem Eingang angezogenen Project, die letztere Clausul so weit solenniter zu acceptiren, daß Hoch-gedachte Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, ungeachtet und unerwartet Dero Herren Gebrüdere Acceptation des Frieden-Schlusses, dennoch restituiret, und dieselbe damit länger nicht aufgehoben werden sollen, welches ohne das dem rechten Verstand des Frieden-Schlusses, (wornach hoch-gedachte Sr. Churfürstliche Durchlaucht denselben auch angenommen) wie nicht weniger allen Rechten und der Billigkeit gemäß ist. Ferner ist darinnen zu acceptiren, daß man bekennet, und dem ganzen Reich, wie auch den auswärtigen Cronen, zu erkennen giebt, daß sowohl Se. Churfürstliche als Dero Herren Gebrüdere Durchlaucht Durchlaucht Durchlaucht Durchlaucht, das Jus Successionis ex Aurea Bulla & Constitutionibus Imperii competere und zustehen, dahero sie dann auch die simultaneam Investituram billig vigore Instrumenti behalten.

1649.
Febr.

Nechst Acceptation jegiger Declaration muß an höhern Ort zu bedenken angestellt seyn, wie weit die anfangs erzählte und vorgenommene Reichs-Deliberation über besagtes Project, ratione formalium bestehe, auch ob theils Herren Gesandten in casu hoc extraordinario speciale Mandatum gehabt, oder in so kurzer Zeit von 12. Tagen erlangt haben mögen, oder ihr Votum auf gnädigst und gnädige Ratification Dero Herren Principalen ausstellen, und consideratis omnibus circumstantiis einiger Schluß gemacht werden können, da vielmehr von denen Majoribus alles in suspenso gelassen worden: Über das muß auch dahin gestellet bleiben, was etwa vor Expedientia ins Mittel zu bringen, dafern Sr. Churfürstlichen Durchlauchten Herren Gebrüdere acceptationes des getroffenen Frieden-Schlusses nicht erfolgen sollen, oder wegen Weite des Weges und Abwesenheit in auswärtigen Königreichen, so bald nicht erfolgen könnten. Man giebt aber nur wohl-meynend zu bedencken: 1) Ob die Præliminar- und bey allen Reichs-Deliberationibus in schwer-wichtigen Sachen ganz übliche Quæstio: *An?* in hoc plane extraordinario casu pro decernendo remedio Executionis compulsivo, so gar zu præteriren, und ad Quæstionem: *Quomodo?* alsobald zu schreiten. 2) Ob diese abgefaste particularis Asscuratio nicht eine ganz neue, und in dem Frieden-Schluß nicht enthaltene, ja wo nicht contra, jedennoch præter Instrumentum Pacis laufende Sache sey. Zumahl sie 3) einen Terminum exclusivum cum adjecta comminatoria & declaratoria setzet, davon in Instrumento Pacis die geringste Meldung nicht geschehen ist. 4) Ob sie etwas mehr operiren und würcken können, als die Generalis Guarandia, so in publica lege & pragmatica sanctione Pacis firmiret ist. Nam 5) aut generalis sufficit, aut non, si sufficit, particulari non opus est, si non sufficit, E. & particularis in aliis casibus ratione Amnestiæ, compositionis Gravaminum, Satisfactionis, & Equipollentiarum requireretur non sine periculosissima consequentia. 6) Ob nicht durch diese particular-Guarandie, als einen absonderlichen gemachten Absatz aus der generali geschritten, und dadurch alia via, quam quis postea ambulare teneretur, elegiret. 7) Auch dahero zu Vollziehung derselben nicht speciale Vollmacht von jedwedem der Herren Plenipotentiarum hohen Principalen requiriret werde; Zumahl 8) es nicht allein declaratio, interpretatio & extensio Instrumenti ist, wodurch dasselbe sehr invertiret wird, sondern auch 9) die Ratificationes hoher Principalen schon einkommen, und dadurch priora mandata ipso jure erloschen seyn, dann ob man wohl 10) davor halten möchte, daß die Guarandie zu Beförderung der Pfälzischen Sache diene, und ad Executionem Pacis, worin als causa connexa, priora mandata adhuc valida, so muß doch Executio adæquata Instrumento seyn, und außer dessen Terminis nicht geschritten werden, ne durior sit Executio ipsa lege & sententia, quam exasperare & extendere per tacitos intellectus non licet. 11) Wird die Chur-Pfälzische Restitutio vielmehr dadurch gehemmet, weil, wie unten folget, von solcher Extension Se. Churfürstliche Durchlauchten in der Pfalz nichts gewußt, noch sich dazu versehen, sondern 12) zu besorgen, daß eben darum Dero Herren Gebrüdere mit widriger Declaration ein-

kom-

1649.
Febr.

kommen werden. 13) Scheinet es noch was zu frühe zu seyn, dergleichen Condition von denen Herren Gebrüder zu sehen, ob wollten sie den Frieden-Schluss nicht acceptiren, und so viel die Chur-Pfälzische Sache betrifft, darinn kein Genügen leisten, zumahl der Casus successions sich ihrentwegen noch nicht ereignet. Nicht minder 14) was hart von Illustrissimis personis zu præsumiren, daß sie dasjenige, was von Kayserlicher Majestät, dem gangen Römischen Reich, und so mächtigen Cronen sanciret, auch worinnen so viel auswärtige andere Potentaten und Respublicæ mit begriffen, zu violiren sich unterstehen sollten. Daher 15) mit der angehengten particular-Comminatoria, und sonderlich harten clausula declaratoria sub termino exclusivo contra absentes noch etwas einzuhalten: præsertim 16) cum duriores ipsa lege & infolice clausula à Jureconsultis in optimam partem non accipiantur, nimiaque cautio dolus sit, und 17) unborgreiflich viel besser wäre, selbige ganze Sache bis auf künftigen Reichs-Tag, woselbst dergleichen Interpretationes nach Inhalt dieses Frieden-Schlusses vorzunehmen, zu remittiren, interim aber der Herren Brüdere Declaration zu gewarten, zumahl 18) darunter kein Periculum zu besorgen, sondern Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, als einem getreuen Mit-Churfürsten und Stand des Reichs, billig zu trauen. Sonderlich aber 19) auf die General-Guarantie die Reflexion zu setzen, will man sonst in seinen eignen Sachen keine Mißtraulichkeit an den Tag geben.

1649.
Febr.

Dann obwohl einige particularis asscuratio der Cron Frankreich, wegen Mangel der Königlich Spanischen Cession über das Elsaß ausgeantwortet, ist es doch damit diversissima ratio, 1) weil selbige Cron, als Spanien, kein Stand des Reichs, sondern absolut und souverain, auch über das in dem Französischen Frieden-Schluss nicht begriffen, daß daher sothane particular-Guarantie hochnöthig gewesen, welches sich viel anders mit den Herren Pfalz Graffen verhält, die darinn includiret, auch Stände des Reichs, und nicht souverain und absolute Cronen seyn. 2) Wäre dergleichen Asscuratio schon in Instrumento enthalten, und haben die Kayserlichen Plenipotentiarii auf sich genommen, dergleichen factum zu præstiren, und die Spanische Cession einzuschaffen, welches, da es hernach wegen Suspension der Spanischen Tractaten verbleiben, hat auf dergleichen Interims-Expediens müssen gedacht und selbiges beliebet werden. 3) Hat kein Stand des Reichs sich auf solches Exempel und Postularum der auswärtigen Cron Frankreich zu beziehen, sondern billig mit den Reichs-Constitutionibus vergnügen zu lassen, præsertim in casu, ubi cum Constatu agitur, so alles nicht unbillig wohl zu bedencken, anderer Ursachen zu geschweigen.

Es ist aber, Ihro Churfürstlichen Durchlaucht in der Pfalz eigen Interesse halber, dieses vornehmlich in obangezogenem Projecto zu erinnern hochnothwendig, daß, obwohl zu Anfang darinnen, krafft allegirten §. *Vicissim Et c.* præsupponiret wird, samt eine sothane formite extensa & expressam renunciationem aller particular angeführter jurium, dignitatis Electoralis, cum omnibus regalibus, officiis, præcedentiis, insigniis, & juribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, ut & Palatinatu Superiori, & Comitatu Cham cum reliquis in Instrumento Pacis contentis, nicht allein Ihro Churfürstliche Durchlauchten, sondern auch dero Herren Gebrüder zu thun verbunden; Jedemnoch sothane extensa renunciatio in allegirten §. *Vicissim Et c.* ganz nicht zu finden, sondern nur einzig und allein auf die Ober-Pfalz gerichtet und specificiret ist. Zwar finden sich dergleichen Formalia in præcedenti §. 3. *Et primo quidem Et c.* woselbst sie alle angeführt und gefest worden, aber nicht cum hac conditione, daß dergleichen Ihro Churfürstliche Durchlauchten expresse renunciiren und verzeihen sollen, weil solches gleichsam ohne das tacite durch Acceptation des Frieden-Schlusses geschieht. Nam contractibus & pactis ipso jure inesse solent cessiones citra expressam renunciationem, auch ferner deßfalls in folgendem §. *Quod ad Domum Palatinam attinet Et c.* disponiret wird, daß an sothanen Juribus Sr. Churfürstlichen

Sechster Theil.

Uuuu

Durch-

1649.
Febr.

Durchlauchten mehr nichts, als die simultanea Investitura competiren sollte. In Ansehung nun dieser Mißbeleyhung hat die expressa Renunciatio propter spem Successionis Seiner Churfürstlichen Durchlaucht nicht können aufgebürdet werden, und obwohl die Ober-Pfalz auch mit in die Investitur kommt, und zur Succession gehöret, jedennoch aber dessfalls expressa Renunciatio, scilicet salva modo dicta Investitura & jure Successionis, requiriret worden, so ist es doch reciproce darumb geschehen, weil Ihre Kayserliche Majestät im §. *Vicissim Et c.* die expressam Renunciationem der 13. Millionen Goldes, und Prætension der Lande ob der Enß zu præstiren begehret haben. Es ist auch dergleichen öffentliche Renunciatio auf Land und Leuten, hohen Potentaten, Chur-Fürsten und Ständen, so discrepantlich nicht, als wann etwa dieselbe sollte auf Dignität und Würden gerichtet werden, womit sie dennoch investiret bleiben, sondern ist genug, daß sie dieselbige deserviren und verlassen, wie mit vielen hohen Exempeln wohl zu deduciren und auszuführen, da es noth wäre, und die series temporum davon nicht gnugsam attestirte. Ja, da man dergleichen extensam renunciationem so stricte begehret hätte, würde sie zu anfangs wohl gefeget worden seyn, um so vielmehr man dießmahls zum öfftern, und mit grossen Fleiß und Sorgfalt den Aufasg durchsehen, gelesen und examiniret hat, nunmehr aber ist es damit nicht mehr res integra, sondern heisset billig, imputet sibi, quod legem non expressius dixerit &c. Es läset sich ohne das auch de jure keine Renunciatio extendiren, cum sit stricti juris & odiosa, ac nunquam præsumatur, nisi expresse posita probetur, in facto enim consistit, estque initio liberrima voluntatis, nec quisquam ad illam adigendus est citra vitium manifestissimæ nullitatis, imò darur contra illam restitutio læsis etiam majoribus, & quæ ejusmodi similia plura esse possunt. Daher, und da sie in Instrumento Pacis nicht gefeget, noch requiriret, jedennoch in diesem Project quasi præsupponiret, und extra & præter Instrumentum Pacis, & quidem post ejus ratificationem von Sr. Fürstlichen Durchlaucht requiriret, und sie darzu über alles Vermuthen forcirt werden sollten, giebt man zu bedencken, wie weit solches künfftig Bestand haben möchte, und ob dadurch nicht etwas contra Instrumentum innoviret, und ein Eingang zu neuen gang gefährlichen Declarationen, so dem rechten Verstand des Instrumenti Pacis nicht conform noch gemäß, eingeführet werde, so beyde auswärtige Cronen selbst bißhero zum höchsten dissuadiret haben, und nicht nachgeben wollen, andere und mehrere Ursachen vor dießmahl zu geschweigen.

1649.
Febr.

Diesem allen nach zwar wohl in Acht zu nehmen, daß man dessfalls in terminis Instrumenti Pacis verbleibe, und daraus und dessen geschlossenen Formalien nicht schreite, noch einen Sum mit dem andern confundire, und also fallacias compositionis & diversionis begehre, sondern separatim stehen bleiben lasse, auch höchstgedachter Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Abwesenheit, von neuen nicht mehr aufbürde, noch sonst præsupponire, als worzu Sie sich nach Inhalt des Instrumenti Pacis verstanden, damit in wiedrigen Derselben so weit behörige Nothdurfft bestermassen nicht reserviret und vorbehalten, auch wegen aller unermutheten Actuum contrariorum zum zierlichsten bedinget werden dürffte, worzu es verhoffentlich der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände des Römischen Reichs Räte, Botschaffren und gewollmächtigte Gesandten, um so viel mehr nicht werden kommen lassen, als sie im Rahmen und von wegen ihrer hohen Herren, Principaln und Oberrn, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht den allhier und zußnab in causa Palatina gemachten Schluß zu ihrer Nachricht und Erklärung notificiret, Ihre Churfürstliche Durchlaucht an den buchstäblichen Inhalt solchen Schlusses gewiesen, und sie zu Acceptirung desselben eyfferig vermahnet, dabey aber Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Herren Gebrüdere gang keine Meldung gethan, vielweniger den Text in dem Verstand, den das obberührte Project der particular-Guarandie zu erzwingen vermeynet, ausgelegt haben: so würde bey Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, als welche den notificirten Schluß amore pacis angenommen, und sich darüber erkläret haben, wie auch sonst bey allen unpartheylichen jetzt und künfftig-beschwehliche ungleiche Gedancken erwecken, wann hoch-

und

1649.
Febr.

und wohlgedachte Herren Räthe, Bottschaften und Gesandten ein neues präjudicialisches Conclusum, nach laut des vorgeschriebenen, und oft-berichteten Projects, machen, und beydes Höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchlaucht und Dero Herren Gebrüdere, zu andern und härtern Conditionen, als denen, die in dem, von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht angenommenen Schluß, anstrengen sollten.

1649.
Febr.

§. XXXI.

Der Stände
Erinnerung
wegen Abfüh-
rung der
Französischen
Völker aus
Deutschland.

Damit jedoch wegen hinterstelliger Acceptation des Friedens, von denen Brüdern des Churfürstens, Carl Ludwigs, keine Zerung entstehen, auch die Französische Völker ebenfalls, von des Reichs Boden abgeführt werden möchten; So begaben sich die Reichs-Deputirte, nemlich der Chur-Rheinische, Wehl, Chur-Bayerische, D. Krebs, Sachsen: Altenburgische, und der Braunschweigische, D. Langerbeck, d. 16. Febr. Nachmittags zu dem Graf SERVIENT, in Meynung, ihn zu disponiren, daß er doch die particular-Versicherung, wegen des Churfürsten zu Pfalz Gebrüdere ermangelender Acceptation des Friedens Schlußes, placitiren und vollziehen, dann auch die Abführung der Französischen Völker am Rhein Strohm und Delogirung der noch inne habenden Posten befördern helfen möchte.

Graf Servient difficultirte das Erste zwar eben nicht sehr, in Anmerkung, daß der Cron Frankreich ebenfalls eine particular-Versicherung wegen der ermangelnden Spanischen Cession, über das Elsaß ausgeantwortet wäre worden; woferne die Kayserliche und Königlich-Schwedische auch damit zufrieden wären: Allein in die Abführung der Französischen Völker und Einräumung der Plätze, declarirte er, daß er darin nicht willigen könnte, bis vorhero Franckenthal von denen Spanischen Völkern evacuirt, und an Chur-Pfalz restituiert worden wäre.

Wie nun hierauf die Deputirte zu denen Kayserlichen Gesandten sich erhuben, und sie wegen beyder Punkten, sonderlich wegen Evacuation der Bestung Franckenthal anlangten, ließen selbige sich dahin vernehmen, daß sie anjeho, und nachdem Spanien aus dem Frieden ausgeschloffen wäre, nicht wüßten, wie solches zu effectuiren sey; Denn, zu der Zeit, als sie solche Evacuation versprochen, wäre noch Hoffnung gewesen, daß die Spanische Tractaten bey dem General-Frieden, zugleich mit würden zum Stand gebracht werden: Zudem könne Franckenthal Niemand anderster als an den Churfürsten zu Pfalz restituiert werden, und zwar alsdann erst, wenn er prästirte, was in Instrumento Pacis enthalten sey: Da nun solches noch nicht geschehen; so könnte die eingekommene Declaratio des Churfürstens an die Stände, de acceptanda Pace, eben auch noch nicht pro pura geachtet werden. Es stünde also vorhero noch zu erwarten, wie der Churfürst sich bey Ihro Kayserlichen Majestät angeben, und die Investitur und Belehnung suchen würde; So könnten auch sie, die Kayserlichen, sich auf die particular-Versicherung wegen der Chur-Pfälzischen Gebrüdere ehe nicht erklären, bis sie von Kayserlicher Majestät Special-Befehl erlangt hätten, ob sie dieselbe mit vollziehen sollten oder nicht. Ob nun wohl die Deputirte darwider einwendeten, daß damit noch lange Zeit verstreichen, immittelst aber die Französischen Völker denen Ständen noch länger auf dem Halße liegen bleiben würden, wenn die Spanier nicht aus Franckenthal solten delogirt werden; So replicirten doch die Kayserlichen, daß die Französischen Völker von selbst schon weggehen würden, sie aber wolten wegen Franckenthal mit dem Spanischen Plenipotentiario, Bruin, weiter reden, wobey es also verblieben.

Die Evacuation der Bestung Franckenthal wird von den Kayserlichen difficultirt.

Es befanden sich aber auch viele Gesandten, welche den Frieden-Schluß mit vollzogen hatten, die Bedencken trugen, ohne Special eingeholten Befehl, die gemeldte particular-Guarantie, wegen Pfalz, zu vollziehen, insonderheit Mecklenburg, Württemberg, Baden, Durlach, die